Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Ethikkommission der Universität zu Lübeck Vom 12. November 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2026 S.
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.11.2026

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), in Verbindung mit § 13 Absatz 4 der Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für die Ethikkommission der Universität zu Lübeck vom 02. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2011 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere gemäß dem Heilberufekammergesetz für Schleswig-Holstein, dem Arzneimittelgesetz, der Verordnung (EU) 536/2014 (CTR), der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 (MDR), dem Medizinproduktegesetz, dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz, dem Transfusionsgesetz sowie dem Strahlenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung."

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Ist bereits eine Beratung von beteiligten Forschenden bei einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission erfolgt, haben diese ihre Beteiligung an diesem Forschungsvorhaben unter Nachweis der erfolgten Beratung anzuzeigen, sofern die Ethikkommission deren Verfahren und Kriterien der Bewertung für gleichwertig hält."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Antrag“ die Worte „über das elektronische Portal“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewertung von Anträgen nach der Verordnung EU 2017/745 müssen alle in § 32 Absatz 2 MPDG genannten Personen mitwirken.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sitzungen können in Präsenz oder im Einzelfall auch in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz sowie hybrid abgehalten werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ethikkommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in den in der Geschäftsordnung näher bezeichneten Fällen ermächtigen, unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und gegebenenfalls weiterer Mitglieder allein zu entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder über das elektronische Portal“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegen für beantragte Forschungsvorhaben bereits Voten anderer nicht kommerzieller Ethikkommissionen vor, haben Forschende ihre Beteiligung an diesem unter Nachweis der erfolgten Beratung anzuzeigen. Sofern die Ethikkommission deren Verfahren und Kriterien der Bewertung nicht für gleichwertig hält, kann sie im Einzelfall eine abweichende oder ergänzende Stellungnahme beschließen.“

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ethikkommission“ die Worte „und externer Sachverständiger“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. November 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck